

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 13.11.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 444/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Verlängerung der Corona-Bekämpfungsverordnung
- Weiteres rechtliches Vorgehen des Bundes und des Landes
- Neuer Anspruch auf kostenlose Bürgertests
- Vorschriften für Reiserückkehrer verlängert
- Beschaffung mobiler Luftreiniger für Schulen und Kitas

#### Verlängerung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 13.11.2021 die Geltung der bislang bis zum 14. November 2021 geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung (siehe zuletzt info – intern Nr. 419/21) bis zum 30. November 2021 verlängert. Die entsprechende Änderungsverordnung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Dabei bleiben die Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung weitgehend unverändert. Änderungen betreffen lediglich die Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege (§ 15). Diese treten am 14.11.2021 in Kraft. Es gelten folgende neue Regelungen:

- Besucher und andere externe Personen bei Pflegeeinrichtungen müssen künftig unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2).
- Alle (durch Impfung oder Genesung) immunisierten angestellten und externen Mitarbeiter sind spätestens alle 72 Stunden auf das Vorliegen einer Corona-Infektion zu testen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4). Für nicht immunisierte Mitarbeiter besteht weiterhin eine tägliche Testpflicht.
- Die Einrichtungsbetreiber haben vor Ort Testungen für externe Personen und Mitarbeiter anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen (§ 15 Abs. 1 Nr. 5). Der Verstoß gegen diese Pflicht zum Testangebot kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden.

### **Weiteres rechtliches Vorgehen des Bundes und des Landes**

Die bundesrechtliche Rechtslage führt dazu, dass kurzfristig weitere Anpassungen des Bundesrechts und des Landesrechts zu erwarten sind.

Die mit der Corona-Bekämpfungsverordnung getroffenen Einschränkungen beruhen im Wesentlichen auf der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, auf deren Grundlage dann § 28 a Infektionsschutzgesetz die vom Land getroffenen Einschränkungen und Vorgaben erlaubt. Diese Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite endet mit Ablauf des 25. November 2021. Bundespolitisch gibt es bisher die Absicht, diese Feststellung nicht noch einmal zu verlängern.

Aus diesem Grund hat der Bundestag am 11. November 2021 in erster Lesung über einen Gesetzentwurf beraten, mit dem die Bundesländer auch nach dem Auslaufen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bestimmte Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 treffen können. Zulässig sind dann weiterhin die Anordnung eines Abstandsgebots, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen-, oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Verarbeitung von Kontaktdaten. Die Schließung oder Untersagung von Einrichtungen, Veranstaltungen etc. wäre dann nicht mehr zulässig. Die aktuellen Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes wären damit aber weiterhin rechtlich abgedeckt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundestag das Gesetz am 18. November verabschiedet und der Bundesrat darüber in einer Sondersitzung am 19. November beschließt. Dann kann rechtzeitig eine Rechtsgrundlage für die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes für die Zeit nach dem 25. November in Kraft treten.

Dies macht es erforderlich, erneut die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes zu ändern, zumindest um diese an die neue bundesrechtliche Rechtsgrundlage anzupassen. Mit einer weiteren Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes ist damit im Laufe der 47. Kalenderwoche zu rechnen. Wie von der Landesregierung am 11. November 2021 mündlich angekündigt, soll es dabei für größere Veranstaltungen in Innenräumen die 2G-Regel geben. Nähere Details hierzu sind noch nicht bekannt.

### **Neuer Anspruch auf kostenlose Bürgertests**

Die Bundesregierung hat eine Änderung der Coronavirus-Testverordnung beschlossen und am 12. November in Kraft gesetzt, durch die wieder alle asymptomatischen Personen einen Anspruch auf eine kostenlose Testung mittels PoC-Antigen-Tests haben („Bürgertestung“). Dieser Anspruch war am 11. Oktober außer Kraft getreten bzw. auf bestimmte, eng umschriebene Personengruppen begrenzt worden (siehe info-intern Nr. 395/21). Zugleich wurde die Geltung der Verordnung bis zum 31. März 2022 verlängert.

Außerdem wurden zu den Bürgertests folgende Änderungen vorgenommen:

- Andere Dienstleister als Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie von den Kassenärztlichen Ver-

einigungen oder den Gesundheitsämtern betriebene Testzentren können nur noch bis zum 15.12.2021 neu von den Gesundheitsämtern mit dem Betrieb von Teststationen beauftragt werden. Bestehende Beauftragungen gelten fort.

- Bei Bürgertestungen muss die zu testende Person gegenüber dem Leistungserbringer zum Nachweis ihrer Identität einen amtlichen Lichtbildausweis (in der Regel Personalausweis oder Reisepass) vorlegen. Kinder und Jugendliche können sich auch mittels Kinderreisepasses oder mittels eines Schülersausweises ausweisen, der von einer öffentlichen Schule ausgestellt wurde. Ein Nachweis über das Vorliegen eines Anspruchsgrundes ist nicht mehr erforderlich.

### **Vorschriften für Reiserückkehrer verlängert**

Die Bundesregierung hat am 8. November 2021 die bisher bis Ende 2021 befristeten Vorschriften für Einreisende und Reiserückkehrer in der Coronavirus-Einreiseverordnung (siehe zuletzt info-intern Nr. 407/21) inhaltlich unverändert bis zum 15. Januar 2022 verlängert. Eine Kurzübersicht der aktuell geltenden Regeln ist als **Anlage 2** beigelegt.

### **Beschaffung mobiler Luftreiniger für Schulen und Kitas**

Im Zusammenhang mit der geförderten Beschaffung mobiler Luftreiniger für Schulen und Kitas (siehe zuletzt info-intern Nr. 404/21) hat uns das Bildungsministerium eine zusätzliche Arbeitshilfe für diejenigen Kommunen übermittelt, die im Rahmen des Förderprogramms nicht über die GMSH, sondern in eigener Verantwortung mobile Luftreiniger bestellt haben. Der Erläuterungstext des Bildungsministeriums hierzu lautet wie folgt:

*„In der Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter wird Bezug genommen auf die*

- a) die Definition der Raumkategorien 2 des Umweltbundesamtes (UBA) vom 9.7.21 (Nr. 2.1 der FR) und*
- b) die Expertenempfehlung des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) - VDI EE 4300-14 - vom 22.7.21 (Nr. 2.2 der FR).*

*Offenbar können insbesondere die Prüfvorgaben und -kriterien, die der VDI vorgelegt hat, teilweise nicht von allen Beschaffenden vor Ort sogleich nachvollzogen werden.*

*Zur Vereinfachung des Verfahrens hat die VDI-AG daher in Absprache mit den Herstellern die beigelegte „Herstellererklärung“ erarbeitet, mit welcher die Hersteller mobiler Luftreiniger in einem einfachen Ankreuzprinzip bestätigen sollen, dass sie die Vorgaben von UBA und VDI einhalten. Die Hersteller haften mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Prüfungen und Angaben.*

*Sofern Sie im Rahmen des Förderprogramms **nicht über die GMSH, sondern in eigener Verantwortung** mobile Luftreiniger bestellt haben, stellen wir Ihnen anheim, die beigelegte Erklärung zu nutzen und durch die Hersteller ausfüllen zu lassen.“*

Das erwähnte Formblatt für die Herstellererklärung ist diesem info - intern als **Anlage 3** beigefügt.

**- Ende info-intern Nr. 444/21 -**

**Anlagen**